



## Stellungnahme zur Anhörung der EKAS Richtlinie Nr. 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)»

Für Ihre Stellungnahmen bitte ausschliesslich nachfolgendes Formular verwenden. Zusätzliche Zeilen können Sie selbständig in der Tabelle einfügen. Die grau hinterlegten Zellen werden durch das Sekretariat der EKAS-Fachkommission 22 ausgefüllt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument an folgende Adresse: [asa@ekas.ch](mailto:asa@ekas.ch)

Organisation und Adresse:	EIT.swiss, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich	Telefon:	044 444 17 06
Kontaktperson:	Michael Rupp, Leiter Politik	E-Mail:	michael.rupp@eit.swiss
Org. Nr.:		Datum:	30.09.2024

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungs-punkt:	Kommentar Typ <sup>1</sup> :	vorgeschlagene Änderung:	Kommentar:	Sprachversion <sup>2</sup> :
	Anhang 1	Arbeiten mit mechanischen Gefährdungen	ge	Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass Handwerkzeuge und Kleingeräte nicht als besondere Gefährdung gelten.	<p>Die neue Bestimmung ist grundsätzlich nachvollziehbar, beinhaltet aber die Gefahr, dass auch Handwerkzeuge und Kleingeräte, die mit einer oder zwei Händen bedient werden, darunterfallen.</p> <p>Dies ist problematisch, weil für solche Gerätschaften heute eine einfache Instruktion (Art. 6 Abs. 1 VUV) ausreicht, künftig aber eine Ausbildung nach Art. 8 VUV nötig würde. Für kleine Handwerksbetriebe wäre dies ein zu grosser Zusatzaufwand.</p> <p>Entsprechend ist eine klare Einschränkung vorzunehmen, dass Handwerkzeuge und Kleingeräte ausgenommen sind (insb. wenn sie mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind).</p>	de, fr, it

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungspunkt:	Kommentar Typ <sup>1</sup> :	vorgeschlagene Änderung:	Kommentar:	Sprachversion <sup>2</sup> :
	Anhang 1	Arbeiten mit Absturzgefährdungen	ft	An die Bestimmung der BauAV anpassen	Gemäss Art. 46 BauAV sind bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, Absturzsicherungsmaßnahmen erst ab 3 m Absturzhöhe zu treffen. Um die Einheit der Materie zu wahren, ist die Bestimmung in der Richtlinie entsprechend anzupassen	de, fr, it
	Anhang 1	Arbeiten mit elektrischen Gefährdungen	ge	An bestehender Formulierung festhalten	Die bisherige Formulierung entspricht der in Art. 75 ff. der Starkstromverordnung festgelegten Arbeitsmethode 3, die erhöhte Anforderungen an das Personal, den Arbeitsplatz, die Ausrüstung und die Organisation stellt. Mit der neuen Formulierung würde auch die Arbeitsmethode 2 (Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) als besondere Gefahr beurteilt, obwohl dabei die Gefahrenzone nicht erreicht wird. Das ist nach unserem Dafürhalten nicht angezeigt.	de, fr, it
	Anhang 4	Anzahl Mitarbeitende	ge	An bestehender Formulierung festhalten	Die geltende Bestimmung berücksichtigt einerseits die jährliche Fluktuation aufgrund von Arbeitsspitzen und andererseits den Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden. Die neue Formulierung orientiert sich hingegen an der absoluten Anzahl Mitarbeitenden.  Das sorgt dafür, dass viele Kleinbetriebe die getroffenen Massnahmen nicht mehr mit einfachen Mitteln nachweisen können, obwohl sie während des Jahres in der Regel weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen. Gerade für solche Unternehmen ist bereits der Nachweis mit einfachen Mitteln mit einem grossen Aufwand verbunden. Der zusätzliche Dokumentationsaufwand aufgrund einer Beschäftigung von Temporärmitarbeitenden wäre für Kleinbetriebe kaum noch zu bewältigen.	de, fr, it

<sup>1</sup>: ge = generell    ft = fachtechnisch    re = redaktionell

<sup>2</sup>: de = deutsch    fr = französisch    it = italienisch